

GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 3. Juni 1975  
Postfach 2720  
Herrenstraße 45 a  
Fernsprecher (0721) 159-1  
Durchwahl 169-\_\_\_\_\_

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing. 3.7.75

Die Bundesanwaltschaft beantragt,

die gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing sowie die Richter am Oberlandesgericht, Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth, angebrachten Ablehnungsgesuche zurückzuweisen.

Die Ablehnungsgesuche des Angeklagten Raspe sind zwar zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

1. Zum Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing nimmt die Bundesanwaltschaft wie folgt Stellung:

Der gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing wiederum erhobene Vorwurf, er sei an der angeblichen "Ermordung" des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt gewesen, ist haltlos. Alle Einzelheiten hierzu hat die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 1975 dargelegt. Auf diese Stellungnahme wird ebenso wie auf den hierzu ergangenen Beschluß vom 20. Juni 1975 Bezug genommen.

Neu gegenüber dem bereits von der Angeklagten Ensslin gestellten Ablehnungsgesuch ist zunächst die Behauptung, der Vorsitzende Richter habe in dem früheren Ablehnungsverfahren eine in wesentlichen Punkten unvollständige dienstliche Äußerung abgegeben. Dieser Vorwurf ist falsch. Der Mitteilung, der Angeschuldigte Meins sei auf einer Trage transportiert worden, bedurfte es nicht, weil dies bei einem durch Hungerstreik Geschwächten keine Besonderheit darstellte. Dies gilt um so mehr, als ihm gleichzeitig mitgeteilt wurde, daß akuter Anlaß zur Besorgnis nicht gegeben sei. Zu Recht durfte daher der abgelehnte Richter

- 2 -

unter den gegebenen Umständen die Angelegenheit als zunächst "erledigt" ansehen. Die in dem Ablehnungsgesuch wiedergegebene Aussage des Vollzugsbediensteten Richard Hower steht dem nicht entgegen. Der Vollzugsbedienstete Hower gibt den Inhalt des Gesprächs nur insoweit wieder, als er sich daran erinnern kann. Das wird im übrigen auch durch seine dienstliche Äußerung vom 3. Juli 1975 bestätigt.

Das weitere neue Vorbringen, der Senat habe bis zum 6. November 1974 über das in den Schriftsätzen vom 7. und 15. Oktober 1974 vorgebrachte Begehren nicht entschieden, ist unzutreffend. Die <sup>\*</sup>Anträge sind durch Beschluß vom 22. Oktober 1974 - 2 ARs 33/74 - beschieden worden. Das weiß der Angeklagte Raspe auch, denn er erwähnt diesen Beschluß ausdrücklich in seinem Ablehnungsgesuch gegen die Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth.

Die von dem Angeklagten Raspe persönlich vorgetragene Ablehnungsbegründung ist zum Teil unsachlich und beleidigend. Soweit er darin Behauptungen aufstellt, die eine Ablehnung rechtfertigen sollen, ergibt sich ihre Unbegründetheit aus der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden Richters.

2. Zu dem gegen die Richter am Oberlandesgericht Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth eingebrachten Ablehnungsgesuch äußert sich die Bundesanwaltschaft wie folgt:

Der gegen sie erhobene Vorwurf, sie seien in Kenntnis des besorgniserregenden Gesundheitszustandes des damaligen Angeschuldigten Meins untätig geblieben, ist durch deren dienstliche Äußerungen widerlegt. Die Schriftsätze vom 7. und 15. Oktober 1974 sowie die Strafanzeige vom 15. Oktober 1974 und die Stellungnahme des Anstaltsarztes vom 18. Oktober 1974 enthalten nichts, was zu diesem Zeitpunkt Anlaß zu besonderer Besorgnis hätte geben können. Das von ihnen damals im Zusammenhang mit

\*  
maßgeb-  
lichen

der Sondenernährung für erforderlich Gehaltene ist durch Beschluß vom 22. Oktober 1974 angeordnet worden. Da den abgelehnten Richtern mithin von einem lebensbedrohenden Zustand des Untersuchungsgefangenen Meins nichts bekannt war, hatten sie keinen Anlaß, auf der Einhaltung des ursprünglich angeordneten Verlegungszeitpunktes zu bestehen.

Nach alledem sind keine Gründe dargetan, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände dem Angeklagten Raspe Anlaß geben könnten, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der abgelehnten Richter zu zweifeln. Im übrigen sei nochmals hervorgehoben, daß der Vorsitzende Richter Dr. Prinzing und die anderen abgelehnten Richter zu den Personen gehören, die sich nachweislich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darum bemüht haben, den früheren Angeschuldigten Meins trotz seines langwährenden und lebensgefährdenden Hungerstreiks vor dem Tode zu bewahren.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Meindt', written over the printed text 'Im Auftrag'.